TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplans Nr. 10 "Ferienhausgebiet Boddenhus" werden für den Geltungsbereich im Punkt I.1 wie folgt geändert (Änderungen in fett kursiv, Streichungen als solche

1.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Art der baulichen Nutzung

SOFehs: Sondergebiete, die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO, hier: Ferienhausgebiet Das Ferienhausgebiet dient zu Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und zur Freizeitgestaltung. Zulässig sind SOFehs 2:

- Ferienhäuser und Ferienwohnungen zur Belegung durch einen ständig wechselnden Personenkreis,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe,
- die dem Betrieb zugeordneten Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen zur Versorgung und Freizeitgestaltung.
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind,
- Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: sonstige Läden und Verkaufseinrichtungen. Unzulässig sind: Garagen (§ 12 (6) BauNVO).

Abweichend sind im Teilbereich SOFehs 2a im Erdgeschoss ausschließlich zulässig (§ 9 (3) Satz 2 BauGB):

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe,

- die dem Betrieb zugeordneten Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen zur Versorgung und Freizeitgestaltung, - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
- Schank- und Speisewirtschaften

I.1.2) Maß der baulichen Nutzung

a) Ausnahmsweise kann die zulässige Grundfläche mit den Grundflächen nicht überdachter Terrassen überschritten werden, sofern die Gesamt-GRZ im Sinne des § 19 (4) BauNVO eingehalten wird. b) Ausnahmsweise darf die zugelassene Anzahl der Vollgeschosse auf 2 Vollgeschosse überschritten werden, wenn das Erscheinungsbild eines eingeschossigen Gebäudes gewahrt wird (§ 16 (6) BauNVO).

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.6.2018 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie auf der honepage des Amtes Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de vom 2.8.2018 bis 23.8.2018 erfolgt.

2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

3) Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.6.2018 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

4) Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 7.8.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

5) Die Gemeindevertretung hat am 28.6.2018 den Entwurf der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

6) Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.8.2018 bis 21.9.2018 während

Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr. Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass keine Umweltprüfung im Verfahren stattfindet, in der Zeit vom 2.8.2018 bis 23.8.2018 ortsüblich in den Schaukästen der Gemeinde bekannt gemacht worden. Gem. § 4a Abs. 4 BauGB wurde die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ebenfalls auf der homepage des Amtes Nord-Rügen im Internet vom 2.8.2018 bis 23.8.2018 veröffentlicht. Die ausgelegenen Planunterlagen wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB im Internet unter www.b-planpool.de

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 29.11.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8) Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Feststetzungen wurde am 29.11.2018 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2018 gebilligt.

Breege, den 16.5.2019

9) Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen am entsprechen dem Verangen dem Ver

10) Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertig

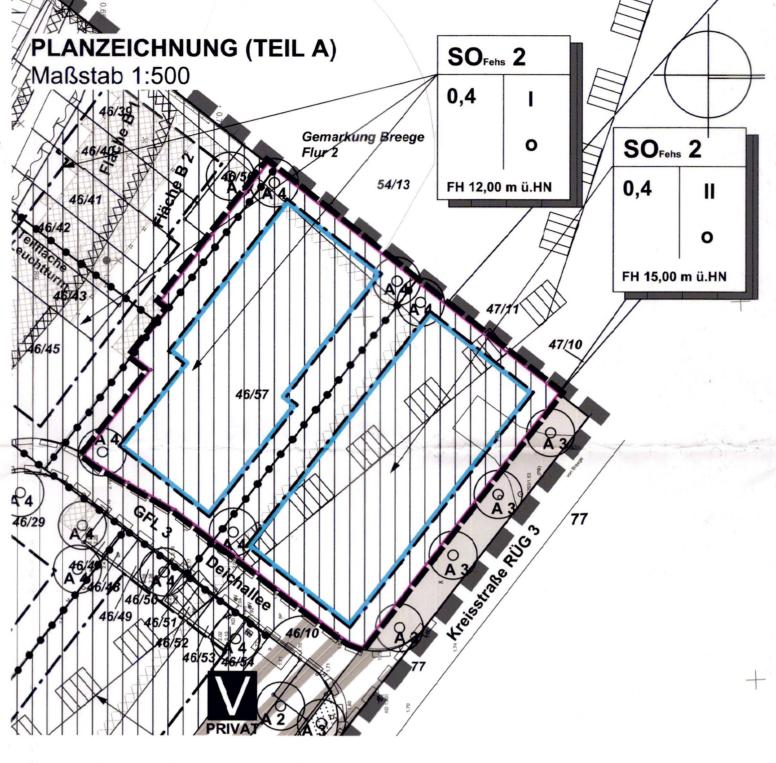
Breege, den 16.5. 2019

11) Die Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom ... 22.05.2019....... bis

.06.06.2.01.9. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 05.06.2019 in Kraft getreten. Die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung wird im Internet unter www.b-planpool.de veröffentlicht

Breege, den 11.6. 2019



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.02.02



SONDERGEBIETE; DIE DER **ERHOLUNG DIENEN**

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00 02.07.00

GRUNDFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

02.08.00 FH 12,00 m ü.HN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 15.08.00 als Höchstmaß FIRSTHÖHE als Höchstmaß in Metern über HN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

BAUGRENZE

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND **ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB) BÄUME ANPFLANZEN

13.03.00 15. SONSTIGE PLANZEICHEN

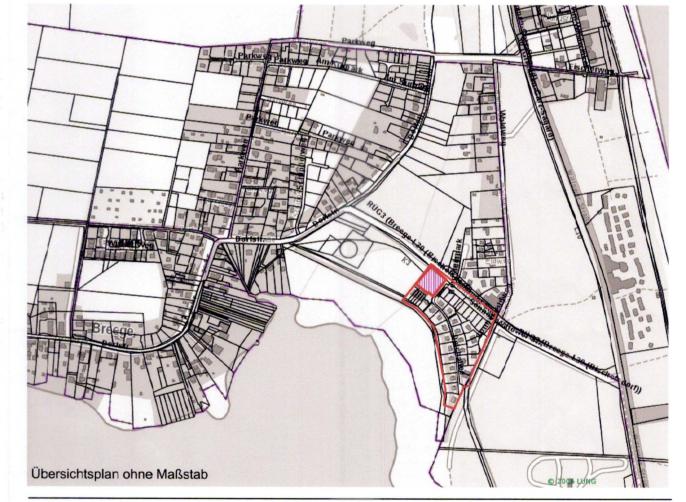
15.13.00

UMGRENZUNG VON SCHUTZGE-BIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ-RECHTS (§9 ABS. 6 BAUGB) hier: 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE

(§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB) hier: Aufschüttung GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER S. ÄNDERUNG (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG, hier: Firsthöhe



SATZUNG DER GEMEINDE BREEGE

"Ferienhausgebiet Boddenhus".

(Teil B), ohne Umweltbericht erlassen.

über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 10

über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 10

Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2018 folgende Satzung

"Ferienhausgebiet Boddenhus", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Breege 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften

> Nr. 10 "Ferienhausgebiet Boddenhus" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

> > Satzungsfassung

Fassung vom 13.03.2018, Stand 09.10.2018

Maßstab 1:500